

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,

1 Ochsen,

1 Kühe,

1 Jungvieh (Rinder, Säuber),

1 Schafe,

1 Schweine,

1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskasse des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeigt

Mühlstraße No. 1 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des

*Johann Gassmann* gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Johann Gassmann</i>	52			Arbeiter	Vater	
2	<i>Berolina Gassmann</i>	42				Mutter	
3	<i>Antib Gassmann</i>	21	12	Februar 1858		Sohn	Mutter Preußin
4	<i>Marie Gassmann</i>	19	15	Januar 1854		Tochter	
5	<i>Franz Gassmann</i>	9	9	Januar 1864		Sohn	
6	<i>Wilhelm Gassmann</i>	4	12	November 1869		Sohn	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

ist infand.

Willystraße No. 2. wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Josephine Dörrig gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., auf der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
---------	--	--	---------------------------------	--	---

1	<u>Josephine Dörrig</u>	26	7	<u>Mutter.</u>	<u>geboren seit 1866.</u>
2	<u>Dorothea Dörrig</u>	21	11		
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

in der Mulgaßmarkt Straße No. 2 wohnhaft.

## Verzeichniß

zur Haushaltung des Josephus Friedrich Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,  
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer:	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter - Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> <u>Monat</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knacht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Friedrich Müller</u>	20	Arbeiter	Großvater	Preußisch April 1866,
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

in der Wülfstraße No. 3 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Pfiliy Grujim Mayar gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,  
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Pfiliy Grujim Mayar</u> 37		<u>Taylofuss</u>	<u>Karlow</u>	<u>Preuße seit 1866 jins</u>
2	<u>Grujim Mayar</u> 58		<u>apur</u>	<u>Mitkow</u>	" "
3	<u>Pfiliy Wilf. Mayar</u> 27		<u>Taylofuss</u>	<u>Rofin</u>	" " "
4	<u>Karl Grujim Mayar</u> 19			<u>Vorffow</u>	" "
5	<u>Karl Grujim Mayar</u> 11 16 August 1863		<u>Taylofuss</u>	<u>Rofin</u>	" "
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Mühlgasse Straße No. 4 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Daniel Kunk Witto gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat.</small>	4. S t a n d oder <small>Jahr.</small>	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joh. Daniel Kunk</u>			<u>Zugfremd</u>	<u>Seit 1866. Fremde</u>
2	<u>Elisabeth Kunk</u>	<u>51</u>	<u>5</u>		
3	<u>Joh. Philipp Kunk</u>	<u>26</u>	<u>6</u>	<u>Zugfremd</u>	
4	<u>Karl Anton Fr. Kunk</u>	<u>25</u>	<u>9</u>	<u>Zugfremd</u>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
~~Ochsen~~  
Kühe,  
Jungvieh (Rinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstück oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Zugtraktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Mollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

in Fußgängerstraße No. 5 wohnhaft.

# Verzeichnis

zur Haushaltung des Wilhelm Gruwitsch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, Geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Wilhelm Gruwitsch 44		Kaufmann	Wohnt	Preuße seit 1866
2. Anna von Gruwitsch 31		Mutter		Deutsche
3. Heinrich Wilhelm Gruwitsch 7 1. August 1866		Von		Deutsche
4. Philippa Sophie Gruwitsch 2 20. August 1871		Von		Deutsche
5. Sophie Maria Gruwitsch 4 16. April 1873		Von.		Deutsche
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
32.				
33.				
34.				
35.				
36.				
37.				
38.				
39.				
40.				
41.				
42.				
43.				
44.				
45.				
46.				
47.				
48.				
49.				
50.				
51.				
52.				
53.				
54.				
55.				
56.				
57.				
58.				
59.				
60.				
61.				
62.				
63.				
64.				
65.				
66.				
67.				
68.				
69.				
70.				
71.				
72.				
73.				
74.				
75.				
76.				
77.				
78.				
79.				
80.				
81.				
82.				
83.				
84.				
85.				
86.				
87.				
88.				
89.				
90.				
91.				
92.				
93.				
94.				
95.				
96.				
97.				
98.				
99.				
100.				

in Lübeck Wenzelsgroß Straße No. 6. wohnhaft

# Verzeichniss

er zur Haushaltung des Flynn'schen Vermögens gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling etc.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder im Preussen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Jahr.		
1.	Alphonse Schmitz	26		Kaufmann	Lwig
2.	<i>[Signature]</i>				Frankfurt 1866.
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Wiesbaden

Straße No. 6 wohnhaft.

## Verzeichniß

Karl Heinrich Rennert

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

auf der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

auf der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : <small>ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.	
1	Karl Heinrich Rennert	54		Urkundsmann	Mitarbeiter	Preußisch.
2	Anna Maria Rennert	28			Mutter	
3	Karl Rennert	16			Sohn	
4	Gottlieud Rennert	13	5	Juni 1860	Vater	
5	Maria Rennert	10	4	Oktober 1862	Tochter	
6	Luise Rennert	8	24	Februar 1865	Tochter	
7	Katharina Rennert		2	Januar 1872	Tochter	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
*J* Rühe,  
*J* Jungvieh (Kinder, Kälber),  
*J* Schafe,  
*J* Schweine,  
Hunde.

— 208 —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

*Wasserburg*

Straße No. 6

wohhaft.

## Verzeichniß

*Felix Krieger*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat.   Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:  ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Felix Krieger</i>	36 . .	<i>Maur</i>	<i>Maur</i>	<i>Preußan</i>
2	<i>Maria Krieger</i>	36 . .	-	<i>Kau</i>	<i>Preußan</i>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

## Verzeichniß

zur Haushaltung des Conrad Rappbach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.   Monat.   Tage.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut-schen oder außerdeutschen Staate ange-hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Conrad Rappbach</u> 52.	.	<u>Bauer</u>	<u>Mitarbeiter</u>	<u>Deutsch</u>
2	<u>Katharina Rappbach</u> 45	.	"	<u>Mutter</u>	<u>Deutsch</u>
3	<u>Winfried Premser</u> 36.	.	<u>Kaufmann</u>	"	<u>Deutsch</u>
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Rinder, Kälber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassischen Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Mühlgasse Straße No. 9 wohnhaft.

# Verzeichniß

## Im Fam. Kaiser

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,  
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1. <i>Friedrich Kaiser</i> 40. - . <i>Müller</i> <i>Vater</i> <i>Deutsch</i>				
2. <i>Friedrich Kaiser</i> 10 25 Mai 1863 " <i>Wife</i> " "				
3. <i>Auguste Kaiser</i> 8 16 Feb 1881 " <i>Fräulein</i> " "				
4. <i>Pauline Kaiser</i> 6 14 Feb 1867 " <i>Wife</i> " "				
5. <i>Friedrich Kaiser</i> 4 Febr. 1889 " <i>Fräulein</i> " "				
6. <i>Julius. Kaiser</i> 3 14 Oct. 1870 " <i>Wife</i> " "				
7. <i>Anna Kaiser</i> 1 27 Oct. 1872 " <i>Fräulein</i> " "				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u. c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rübe,  
Jungvieh (Kinder, Säuber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine jähren und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Georgs Jakob Goensmeyer gehörigen Verhältnis nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushälterin, Kellner, Diener, Schleiferin, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und un- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geckel &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1. <u>G Jakob Goensmeyer</u> 51		<u>Tischlermeister</u>	<u>Wohnt</u>	<u>aus Frankr.</u>
2. <u>Katharina Goensmeyer</u> 49			<u>Wohnt</u>	"
3. <u>Wilhelmine Goensmeyer</u> 9	4. Januar 04		<u>Wifre</u>	"
4. <u>Magdalena Goensmeyer</u> 12	22. Juli 01		<u>Wifre</u>	"
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Wulfstraße No. 10 wohnhaft.

# Verzeichniß

*Turkob Pfeinick.*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Turkob Pfeinick</i> 33		<i>Tischler</i>	<i>Vater</i>	
2	<i>Turkotta Pfeinick</i> 26			<i>Mutter</i>	<i>Tochter</i>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					